

Die StaatsministerIn

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/285-2023/144404

Dresden,
14. August 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/13961
Thema: Unterbringungen und Behandlungen nach SächsPsychKG

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Unterbringungen nach SächsPsychKG erfolgten in den einzelnen Jahren seit 2015? (Bitte nach Einrichtungen sowie nach Altersgruppe, Geschlecht und nach Unterbringungsursache nach § 10 Abs. 1 aufschlüsseln.)

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Zahl der genehmigten Unterbringungen nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Gesetz (SächsPsychKG) wird statistisch weder bei den Familien- noch bei den Betreuungsgerichten erhoben. Für die Ermittlung der angeordneten Unterbringungen nach dem SächsPsychKG in den Jahren 2015 bis 2023 müssten insgesamt 16.331 Verfahren händisch ausgewertet werden. Für die Auswertung der Verfahren wird von einer Bearbeitungszeit von nicht weniger als 15 Minuten pro Verfahren ausgegangen. In Summe wären 244.965 Minuten mithin 4.082,75 Stunden erforderlich. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche wären daher ca.



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten.

Eine solche Auswertung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz zu beeinträchtigen. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der händischen Auswertung der Verfahrensakten abgesehen.

Frage 2: Wie lange dauerte die durchschnittliche Unterbringung in den einzelnen Jahren seit 2015? (Bitte nach Einrichtungen aufschlüsseln.)

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen hier nicht vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Dauer der Unterbringungen wird statistisch nicht erfasst. Eine Durchsicht der entsprechenden gerichtlichen Verfahrensakten würde ebenfalls keine zuverlässige Auskunft zur Dauer der Unterbringungen geben, da die in den Beschlüssen angegebenen Höchstgrenzen nicht ausgeschöpft werden müssen und seitens der Einrichtungen keine Mitteilungen bezüglich der Dauer der Unterbringungen erfolgen.

Darüber hinaus besteht keine gesetzliche Grundlage für die Datenerhebung/Datenbereitstellung/Datenübermittlung der Einrichtungen an die Staatsregierung im Sinne der Fragestellung. Eine Abfrage bei den psychiatrischen Krankenhäusern würde daher keine zuverlässige Auskunft ergeben.

Frage 3: Wie viele Zwangsmaßnahmen gemäß §§ 22 und 23 und Sicherungsmaßnahmen nach § 31 wurden in den einzelnen Jahren seit 2015 vorgenommen? (Bitte nach Einrichtung und Art der Maßnahmen aufschlüsseln.)

Im Rahmen der Erstellung des Berichts der AG Psychiatrie der Obersten Landesgesundheitsbehörden an die Gesundheitsministerkonferenz 2023 erfolgte 2020 bei den sächsischen Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie (15 von 24 angeschriebenen Kliniken hatten geantwortet) sowie den Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (sieben von neun angeschriebenen Einrichtungen hatten geantwortet) eine Abfrage. Im Ergebnis dieser liegen der Staatsregierung nachfolgende Informationen vor:

Besondere Sicherungsmaßnahmen 2020

Anzahl Fälle in Fachkrankenhäusern und Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie

| 2020 | Fixierung | Isolation | Medikation |
|------|-----------|-----------|------------|
| | 1.042 | 68 | 132 |

Anzahl Fälle in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (Fachkrankenhäuser und Fachabteilungen)

| | | | |
|------|------------------|------------------|-------------------|
| 2020 | <i>Fixierung</i> | <i>Isolation</i> | <i>Medikation</i> |
| | 22 | 5 | 7 |

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Eine gesetzliche Grundlage für die Datenbereitstellung/Datenübermittlung der Einrichtungen an die Staatsregierung im Sinne der Fragestellung besteht nicht.

Frage 4: Wie viele Klagen gegen Unterbringung und Behandlung nach SächsPsychKG gingen in den einzelnen Jahren seit 2015 ein und wie wurden diese – sofern bereits erfolgt – beschieden? (Bitte nach Jahren und Grund der Klage aufschlüsseln.)

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Unterbringungen und Behandlungen nach dem SächsPsychKG können nur aufgrund gerichtlicher Anordnung erfolgen, sodass unter „Klagen gegen Unterbringungen und Behandlungen“ Beschwerden gegen die entsprechenden gerichtlichen Anordnungen verstanden werden. Die Beschwerden gegen Unterbringungen Erwachsener, für die die Landgerichte zuständig sind, werden statistisch nicht gesondert erfasst. Es erfolgt insoweit keine Unterscheidung der Verfahren hinsichtlich einer Unterbringung nach dem SächsPsychKG, zivilrechtlicher Unterbringung oder Behandlungen. Die Frage könnte daher nur durch Auswertung der einzelnen Verfahren beantwortet werden. Seit 2015 sind insgesamt 1.157 Beschwerdeverfahren bei den Landgerichten eingegangen. Zurückhaltend geschätzt wäre für jedes Verfahren ein Bearbeitungsaufwand von ungefähr 15 Minuten erforderlich. In Summe wären somit 17.355 Minuten mithin 289,25 Stunden erforderlich. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche wären daher ca. 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes von vier Wochen zu beantworten.

Eine solche Auswertung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der sächsischen Justiz zu beeinträchtigen. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der händischen Auswertung der Verfahrensakten abgesehen.

Frage 5: Wie oft fanden in den Einrichtungen für Hilfen und Unterbringung nach SächsPsychKG in den einzelnen Jahren seit 2015 Kontrollen durch Besuchskommissionen nach § 3 statt und welche Mängel wurden festgestellt? (Bitte nach Jahren aufschlüsseln und kontrollierte Einrichtungen angeben.)

Nach § 3 SächsPsychKG überprüfen die Besuchskommissionen, ob die mit der Unterbringung von psychisch kranken Menschen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden und die Rechte der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern gewahrt werden. Die Besuchskommissionen verfassen einmal in der Legislaturperiode einen gemeinsamen Bericht, der zusammenfassend über die Ergebnisse ihrer Arbeit informiert.

Die Anzahl der besuchten Einrichtungen durch die Besuchskommissionen in den Jahren 2015 – 2023 (Stand Juni 2023) kann der Anlage entnommen werden.

Ein Bericht über die Arbeit der Besuchskommissionen für den Zeitraum 21. Oktober 2014 bis 18. Oktober 2018 liegt unter der Landtags-Drucksache 6/18121 vor.

Der aktuelle Bericht befindet sich in der Erstellung und wird noch in dieser Legislaturperiode erscheinen.

Bei festgestellten Mängeln wird in der Regel durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die zuständige Aufsichtsbehörde in Kenntnis gesetzt. Die Einrichtungen werden wiederholt besucht.

Viele Hinweise aus den Begehungsprotokollen von 2018 bis 2023 (Stand Juni 2023) beziehen sich auf generelle Bedarfe der Einrichtungen, z. B. nach besserer Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Unterstützung bei der Fachkräftegewinnung oder dem Vorhalten von ausreichenden Betreuungsangeboten.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping

Anlage

Anzahl der besuchten Einrichtungen durch die Besuchskommissionen in den Jahren 2015 – 2023 (Stand Juni)

| Jahr | Kranken- häuser | Tages- kliniken | Wohnstätten/ Gemeinschaftliches Wohnen | Altenpflege- heime | Einrichtungen Jugendhilfe | Besuche gesamt |
|---|----------------------------|----------------------------|---|-------------------------------|--------------------------------------|---------------------------|
| 2015 | 20 | 4 | 22 | 70 | / | 116 |
| 2016 | 17 | 2 | 17 | 72 | 2 | 110 |
| 2017 | 10 | 6 | 12 | 88 | / | 116 |
| 2018 | 28 | 6 | 33 | 35 | 5 | 107 |
| 2019 | 17 | ./. | 9 | 75 | 22 | 123 |
| 2020 | 12 | 5 | 11 | 21 | 18 | 67 |
| Ab 10/2020 bis 04/2022 erfolgten pandemiebedingt keine Besuche. | | | | | | |
| 2022 | / | / | / | 49 | / | 49 |
| 2023 (Stand Juni) | 18 | 6 | 4 | 36 | 12 | 76 |